



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

Diplomatische Korrespondenz

18-08-01/1 BdA

Mitteilung über die Niederschrift und Anordnung zur wissenschaftlich korrekten, wahrheitsgemäßen Veröffentlichung der badischen Verfassungsgeschichte der Jahre 1918/1919 und zur Rolle der Nachkriegsordnung, 18-08-01/1 BdI

Sehr geehrter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Trump,
sehr geehrter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Grenell,
sehr geehrter Präsident der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Putin,
sehr geehrter Botschafter der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Netschajew,
sehr geehrte Premierministerin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Ihre Exzellenz Frau May,
sehr geehrter Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Seine Exzellenz Herr Wood,
sehr geehrter Präsident der Französischen Republik, Seine Exzellenz Herr Macron,
sehr geehrte Botschafterin der Französischen Republik, Ihre Exzellenz Frau Descôtes,

ich, der bestellte Vertreter der administrativen Regierung des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden für den Bereich des Auswärtigen, entbiete dem Präsidenten und dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Präsidenten und dem Botschafter der Russischen Föderation, der Premierministerin und dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschafterin der Französischen Republik im Namen aller Regierungsvertreter des, seit dem 11. Juni 2018 wiederhergestellten und sich in Reorganisation befindenden, selbstständigen Bundesstaates Republik Baden (vormals bis zum 10. Juni 2018: Bundesstaat Baden), meine besten Empfehlungen.

Ich habe die Aufgabe, Ihre Exzellenzen über anliegende Niederschrift und Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Wir erinnern eindringlich die alliierten Besatzermächte, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, als Hauptsiegermacht des 2. Weltkrieges, an ihr Edikt zur umgehenden Erfüllung der Restitutionspflicht, gemäß § 185 Völkerrecht, zur Wiederherstellung der Republik Baden im Status quo ante (bellum).

Es ist dem indigenen und autochthonen deutschen Volk der Badener nicht mehr zumutbar, seit mehr als 70 Jahren, massiv gestützt durch objektiv erfolgte Geschichtsfälschung der offiziellen Funktionsträger und Medien der in Deutschland installierten Nachkriegsordnung, seiner Wurzeln, seiner Menschenrechte und seines Grund und Bodens beraubt zu werden.

Dieser unhaltbare Zustand in Baden erfordert **dringend Ihre Protektion, Ihren diplomatischen Beistand, sowie Ihrer Fürsprache und Unterstützung.**

Wir wünschen uns Frieden mit allen Völkern dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Anlage

Niederschrift und Anordnung zur wissenschaftlich korrekten, wahrheitsgemäßen Veröffentlichung der badischen Verfassungsgeschichte der Jahre 1918/1919 und zur Rolle der Nachkriegsordnung, 18-08-01/1 Bdl, vom 01. August 2018

Gegeben zu Karlsruhe, am 01. August 2018



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl Hubner a. d. F. Willner', written in a cursive style.

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
S.E. Herr Richard Grenell
Pariser Platz 2; D - [10117] Berlin
S.E. Herr Präsident Donald Trump
per Fax: 030 830 510 50

Präsident der Russischen Föderation
S.E. Herr Präsident Wladimir Putin
Staraja Ploshchad d. 4 ; 103132 Moskau
per Fax: 007 495 606 0766

Botschaft der Russischen Föderation
S.E. Herr Sergej Jurjewitsch Netschajew
Unter den Linden 63 – 65 ; D-[10117] Berlin
per Fax: 030 229 93 97

Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
S.E. Herr Sebastian Wood
Wilhelmstraße 70 ; D-[10117] Berlin
I.E. Frau Premierministerin Theresa May
per Fax: 030 20 45 75 71

Botschaft der Französischen Republik
I.E. Frau Anne-Marie Descôtes
Pariser Platz 5 ; D-[10117] Berlin
S.E. Herr Präsident Emmanuel Macron
per Fax: 030 590 03 90 67



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

18-08-01/1 Bdl

Niederschrift und Anordnung

zur wissenschaftlich korrekten, wahrheitsgemäßen Veröffentlichung der
badischen Verfassungsgeschichte der Jahre 1918/1919 und zur Rolle der
Nachkriegsordnung

Anstoß nehmend,

an zwei kulturellen Veranstaltungen in Baden,

- a) des Generallandesarchives in Karlsruhe, Ausstellung vom 11. April 2018 bis zum 14. September 2018: "Demokratie wagen? Baden 1818–1919",
- b) der Carl-Schurz-Vorlesung vom 23. Juli 2018 in Rastatt, mit einem Referenten des Bundesarchives: „Der lange Weg zur Republik – Die badischen Verfassungen von 1818 und 1919“,

in denen, objektiv feststellbar, historische Fakten unterdrückt und
von den beteiligten Experten wissentlich verfälscht dargestellt werden,

ist ein sofortiges Einschreiten erforderlich.

Die administrative Regierung ordnet deshalb hiermit, aus aktuellem Anlaß,

durch das Staatswohl dringend geboten,

folgenden Funktionsträgern,

der BRD-Bundesoberbehörde Bundesarchiv, hauptverantwortlich Herr Michael Hollmann,
der überstellten BRD- Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM),
Frau Monika Grütters,

dem Generallandesarchiv Karlsruhe, hauptverantwortlich Herr Wolfgang Zimmermann,
der BRD-Aufsichtsbehörde, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-
Württemberg, hauptverantwortlich Frau Theresia Bauer,

**Bereich des Innern
Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r
www.Republik-Baden.info**

dem BRD-Bundesministerium der Finanzen, hauptverantwortlich Herr Olaf Scholz,
den Kommunen in Baden, zuständig für die Stadt- und Gemeindearchive,

an:

- (1) Die **systematische Umerziehung** („Reeducation“) des indigenen und autochthonen deutschen Volkes der Badener durch die kulturellen Trägerschaften der BRD, **ist sofort zu beenden. (!)** Das „**Erinnerungsverbot**“ und die fortgeführte, in diesem Sinne für die **Republik Baden** staatsfeindliche und dem badischen Volk gegenüber feindlich gesinnte Propaganda, **ist abzustellen. (!)**

Die weitere Fortführung dieser staatsfeindlichen und dem badischen Volk gegenüber feindlich gesinnte Propaganda, kann strafrechtlich verfolgt werden.

- (2) Die **badische de Facto Geschichte**, insbesondere die badische Verfassungsgeschichte in den Jahren 1918/1919 ist **wahrheitsgemäß darzustellen. Historische Fakten**, die, vorsätzlich oder fahrlässig, insbesondere für diesen kurzen Zeitraum, öffentlich und medial verschwiegen oder in einen falschen Kontext gerückt wurden, **sind öffentlich richtigzustellen** und ab sofort **wahrheitsgemäß** dem badischen Volk zu präsentieren.

Dieses betrifft insbesondere die Schlüsselfakten:

Der folgenden Auflistung a) bis d) gilt es, ausnahmslos, besondere Beachtung entgegenzubringen:

a) Die **Verfassung der Republik Baden vom 21. März 1919** war, zum Zeitpunkt ihrer Konstitution, eine eigenständige **Staatsverfassung** und **keine** Länderverfassung der „Weimarer Republik“ (die Weimarer Verfassung wurde erst am 14. August 1919 offiziell in Deutschland installiert).

b) Die **Republik Baden hat sich**, von November 1918 bis April 1919, als ein **völkerrechtlich souveräner Staat** konstituiert.

Verfassung der Republik Baden, vom 21. März 1919:

§ 1

Baden ist eine demokratische Republik und bildet als selbstständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches.

Dieses geschichtliche und politische Faktum wurde in der Carl-Schurz-Vorlesung, vom 23. Juli 2018 in Rastatt, **von dem Referenten**, ein Experte im Verfassungs- und Völkerrecht, auf eine beharrliche, insistierende Zuhörerfrage hin, vor der gesamten Zuhörerschaft, **öffentlich bestätigt. (!)**

Jegliche, insbesondere in den hier beanstandeten kulturellen Veranstaltungen unter BRD-Schirmherrschaft, unternommenen **Versuche, die Republik Baden, von vorneherein, als ein Land der „Weimarer Republik“ darzustellen** oder, wie am 23. Juli 2018 geschehen,

öffentlich als eine „Regionalveranstaltung“ zu diskreditieren, entlarvt sich hiermit als eine (vorsätzliche) Täuschung und (bewußte) Irreführung der Öffentlichkeit.

c) Die **Republik Baden** ist in die völkerrechtliche Rechtsnachfolge des Staates Großherzogtum Baden getreten – die **Republik Baden** ist somit **Signatar des Genfer Abkommens, Teil des humanitären Menschenrechtes, der Genfer Konventionen, vom 22. August 1864** –, durch einen **völkerrechtskonformen und weitestgehend gewaltlosen Souveränitätswechsel** vom Monarchen/Großherzog auf das badische Volk, in dem Zeitraum von November 1918 bis zum April 1919.

d) Die Staatsrechte und die Bodenrechte der **Republik Baden**, sind, zu keiner Zeit, durch eine der fremdinstallierten Nachkriegsordnungen, „*Weimarer Republik*“ / *Drittes Reich* / *Bundesrepublik Deutschland*, **völkerrechtskonform aufgehoben worden oder in diesen Nachkriegsordnungen völkerrechtlich aufgegangen.**

Diese Rechte werden nunmehr, seit dem **11. Juni 2018**, durch die **Republik Baden** (in Reorganisation), ihrer administrativen Regierung und ihrer beurkundeten Staatsangehörigen, im Rechtsstand 12. August 1919, völkerrechtskonform geltend gemacht,

hiermit den letzten freien und völkerrechtlichen Willen des indigenen und autochthonen deutschen Volkes der Badener umsetzend!

(3) Alle, sich aus diesen, unter (2), a) bis d), genannten Schlüsselfakten ergebenden **geschichtlichen, staatsrechtlichen, verfassungsrechtlichen, politischen, gesellschaftlichen, territorialen und völkerrechtlichen Konsequenzen** für die bis heute in Deutschland agierende Nachkriegsordnung,

Bundesrepublik Deutschland und ihre Länderverwaltung Baden-Württemberg,

sind, wissenschaftlich und völkerrechtlich, korrekt darzustellen und zu veröffentlichen:

Nach über 70 Jahren Fremdherrschaft und Besatzung durch die Westalliierten des Zweiten Weltkrieges ist nun, seit dem **27. April 2018**, die Nachkriegsordnung zu Ende.

„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“

(Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel, am 27. April 2018, bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn US-Präsident Trump im Weißen Haus, Washington D.C.)

Damit endet auch die **Bundesrepublik Deutschland**, zusammen mit der **Länderverwaltung Baden-Württemberg**, mit ihrem Besatzungsstatut, *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, als Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte, u. a. **auf dem Staatsterritorium** des selbstständigen Bundesstaates **Republik Baden**, Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland.

Die Bundesrepublik Deutschland, deren Geschichte als Rechtsnachfolger des Staates Drittes Reich erst 1949 beginnt, hat damit ihre Verwaltungsaufgabe erfüllt und **hat nun, mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg, das von den alliierten Mächten besetzte Staatsgebiet des indigenen und autochthonen deutschen Volkes der Badener, zu verlassen. (!)**

Das Staatshoheitsgebiet des Staates Bundesrepublik Deutschland befindet sich in der antarktischen Region. Es ist ein in den Jahren 1938/39 völkerrechtskonform abgestecktes Gebiet in der Antarktis und **wurde mit dem Namen „Neuschwabenland“ bezeichnet** (Siehe auch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, vom 12. Juli 1952).

Dies ist eine offenkundig bekannte Tatsache, welche nicht mehr bewiesen werden muß.

BUNDESANZEIGER
HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
Ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952
Auswärtiges Amt
Bekanntmachung
über die Bestätigung der bei der Entdeckung von
„Neuschwabenland“ im Atlantischen Sektor der
Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition
1938/39 erfolgten Benennungen geographischer Begriffe.
Vom 12. Juli 1952

(4) **Im Zuge der völkerrechtlich verpflichtenden Restitution** der, seit dem 11. Juni 2018 völkerrechtskonform wiederhergestellten **Republik Baden**, sind alle nur machbaren **Hilfestellungen von den hier angeordneten Institutionen, wie folgt, zu leisten:**

a) Die hier wissenschaftlich belegten **Fakten, Tatsachen und Erkenntnisse sind den Universitäten und allen Bildungseinrichtungen, sowie allen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen, zur Verfügung zu stellen.**

b) **Diese Informationen sind** in Presse und Medien, auch international, **bekannt zu geben.**

c) **Diese Informationen sind**, entsprechend aufbereitet, in Form von Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen, o. ä., **der breiten Öffentlichkeit** in Baden und in Deutschland **zugänglich zu machen und aktiv zu vermitteln.**

d) **Das Generallandesarchiv in Karlsruhe, sowie alle Stadt- und Gemeindearchive auf badischem Staatsgebiet, werden verpflichtet, der administrativen Regierung, sowie alle im Zuge der Reorganisation entstehenden staatlichen Strukturen in Baden, in der historisch wahrheitsgetreuen Aufarbeitung der Geschichte Badens, tatkräftig zu unterstützen.**

e) Im Sinne dieser Anordnung **haben die Standorte des BRD-Bundesarchives auf dem Staatsterritorium Badens**, in Rastatt (*Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte*) und in Freiburg (*Militärarchiv*), entsprechende **Hilfestellung zu leisten oder sind zu schließen** mit Übergabe der Artefakte an badische Einrichtungen.

(5) **Mit den Richtigstellungen, der wahrheitsgemäßen Öffentlichkeitsarbeit und den angeordneten Unterstützungsleistungen ist sofort und unverzüglich zu beginnen.**

- (6) **Alle** hierfür **notwendigen** finanziellen **Mittel**, im Sinne dieser Anordnung, **sind vom BRD-Bundesministerium der Finanzen vollumfänglich bereitzustellen**, auf rechtlicher Grundlage der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation (AzRR) des Deutschen Reichs/Deutschland vom 27. November 2016, i. V. m. § 185, Völkerrecht.

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 gilt seit dem 11. Juni 2018 **der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden**, vom 21. März 1919, im Gebietsstand 30. Juli 1914 und im Rechtsstand 12. August 1919, zwei Tage vor Überlagerung durch die Weimarer Republik, durch Installierung der Weimarer Verfassung am 14. August 1919, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges. Es gelten die Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914.

Das indigene und autochthone deutsche Volk der Badener sind die Erben ihrer Vorfahren. Sie sind die rechtmäßigen Inhaber des Grund und Bodens, den ihre Vorfahren einst in den festen Grenzen der **Republik Baden**, im Gebietsstand 1914, eines Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs/Deutschland, abgesteckt und ganz klar definiert haben.

Dieses völkervertragsrechtlich geschützte Land gehört den Staatsangehörigen, gemäß § 1, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG), vom 22. Juli 1913, **der Republik Baden, ein selbstständiger Bundesstaat** im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland.

Dieses völkervertragsrechtlich geschützte Land, dieser Grund und Boden, gehört **nicht** den Deutschen der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, mit der Staatsangehörigkeit „Deutsch“, gemäß dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht am 15. Juli 1999!

**Wir, das deutsche Volk der Badener,
Teil der indigenen, autochthonen deutschen Völker,
verzichten nicht auf unsere Bodenrechte an dem Land, welche durch die
Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen
vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs,
völkerrechtskonform geschützt sind!**

Wir wünschen uns Frieden mit allen Völker dieser Erde, auf dem Fundament der Wahrheit.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 01. August 2018



*Claudia Ingeborg
a. d. F. Rode*

Ausstellungen

Aktuelles >> Ausstellungen >> Demokratie wagen? Baden 1818-1919

Demokratie wagen? Baden 1818-1919

Das Generallandesarchiv Karlsruhe zeichnet in der demokratiegeschichtlichen Präsentation "Demokratie wagen? Baden 1818-1919" den Weg Badens von der Monarchie zur Republik nach.

Ausstellung im Generallandesarchiv Karlsruhe

11. April - 12. August 2018; ***verlängert bis 14. September 2018***



Alt und neu verehrt: Repräsentanten der Republik vor dem stählernen Symbol der Monarchie, Schloss Reichenstein, 1921
GLA Karlsruhe J-Ac, A 68
erh.ell.

In den Jahren 2018 und 2019 feiern wichtige Ereignisse der badischen Geschichte ihr Jubiläum: 1818 wurde im Großherzogtum Baden die für ihre Zeit wegweisende, frühkonstitutionelle Verfassung erlassen. In der Revolution 1918 brach die Monarchie zusammen, und Baden wurde eine Republik, die 1919 eine der demokratischsten Verfassungen der Zeit

Das Generallandesarchiv Karlsruhe und das Staatsarchiv Freiburg greifen in der Ausstellung *Demokratie wagen? Baden 1818-1919* diese wichtigen Zäsuren badischer Geschichte auf. Die demokratiegeschichtliche Schau wurde eröffnet von der Präsidentin des Landtages von Baden-Württemberg, Mutterem Ams. Bei der Finissage der Ausstellung hielt der Präsident des Deutschen Bundestages, Dr. Wolfgang Schäuble, einen Gastvortrag mit dem Thema "In guter Verfassung - Baden und das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip".



Lacktagel der Zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung, 1822
GLA Karlsruhe 2.31, Nr. 1610

Die Präsentation zeichnet anhand einer Vielzahl aussagekräftiger und bislang unbekannter Dokumente und Exponate den Weg Badens von der Monarchie zur Republik nach. Im Mittelpunkt stehen die erkenntnisleitenden Fragen nach dem Ausmaß der politischen Mitbestimmung der badischen Bevölkerung im langen 19. Jahrhundert, nach der Entwicklung von der großherzoglichen Alleinherrschaft zur Volkssouveränität und nach der Durchsetzung universeller Menschen- und

Langer Weg zur Republik

Rastatt – Die Herausbildung eines modernen demokratischen Verfassungsstaates hat in Deutschland rund ein Jahrhundert gedauert. Auch für das Großherzogtum Baden war die Entwicklung zwischen der monarchisch-konstitutionellen Verfassung von 1818 und der republikanisch-demokratischen von 1919 schwierig und von Umwegen gekennzeichnet, heißt es in einer Ankündigung zur Carl-Schurz-Vorlesung mit Professor Dr. Ewald Grothe. Er schildert bei seinem Vortrag am Montag, 23. Juli, um 19 Uhr in der Reithalle die Stationen dieses Weges und setzt sich mit der Frage von Kontinuität und Wandel in der badischen Verfassungsgeschichte auseinander. Nach dem Vortrag laden die Veranstalter zu einem Umtrunk ein. Einlass ist um 18.30 Uhr. Der Eintritt ist frei. Weitere Infos gibt es unter ☎ (07222) 77 13 90 oder per E-Mail an erinnerung@bundesarchiv.de.

Quelle: Badisches-Tagblatt.de, vom 18.07.2018

Fax, Letzte Übertragung

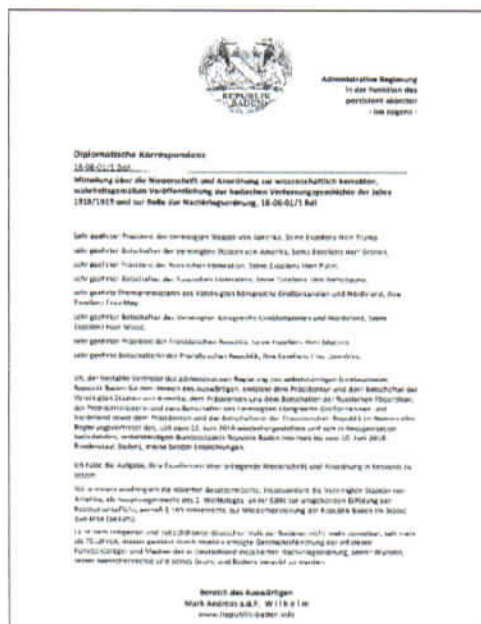
PAGE. 001/001
01.08.2018 10:29

Name : Staatenbund DR

Fax :

Empf.-Nr.	266
Empfangsdatum und -zeit	01.08.2018 10:18
Starten /Fertigst.	01.08.2018 10:18 /01.08.2018 10:29
Ergeb.	OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
266	01.08	10:27	Send	03083051050	08:51	009/009	OK



Fax, Letzte Übertragung

Name : Staatenbund DR

Fax :

Empf.-Nr. 264
 Empfangsdatum und -zeit 01.08.2018 09:37
 Starten /Fertigst. 01.08.2018 09:37 /01.08.2018 10:13
 Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
 Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
 Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
264	01.08	09:37	Send	0074956060766	04:47	009/009	OK
264	01.08	09:43	Send	0302299397	05:42	009/009	OK
264	01.08	09:59	Send	0000000000000	00:00	000/000	OK
264	01.08	10:05	Send	03020457571	05:35	009/009	OK
264	01.08	10:09	Send	03059003907	03:35	009/009	OK

